

Fluglärmverordnung

In der unmittelbaren Nähe von Flugplätzen sind zwei akustische Schutzzonen mit unterschiedlichen äquivalenten Dauerschallpegeln, die Zonen 1 und 2, festgelegt. Die Festlegung der örtlichen Ausdehnung der Schutzzonen - jeweils für die verschiedenen Flugplätze - erfolgt aufgrund besonderer Verordnungen (Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm). Sofern über die Schutzzonen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm hinaus - nach Landesrecht - weitere Schutzzonen mit zugeordneten äquivalenten Dauerschallpegeln festgelegt werden, ist von diesen Festlegungen auszugehen.

Anforderungen an Außenwände nach Fluglärmverordnung:

Schallschutzzone	Äquivalenter Dauerschallpegel	Anforderungen an die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen
1	> 75 dB	55 dB
2	67 dB - 75 dB	45 dB